

Folge die genannten Tegernseer *iura* ausgeschaltet werden sollten, darf das Jahr 1138 zugleich als Terminus post quem der engeren Datierung gelten. Der späteste Zeitpunkt und mit ihm die Ermittlung der fehlenden Adresse sind von dem Nachweis abhängig, ob Otto das Privileg Eugens III. von 1150 November 21 anerkannt hat oder ob er nach diesem Termin weiterhin das Tegernseer Präsentationsrecht bekämpft hat. Eine Entscheidung in dieser Frage ermöglicht der folgende Brief.

Nr. 163: Bischof O(tto I.) von Freising an Abt C(onrad I.) von Tegernsee: befiehlt ihm, die Hinterlassenschaft des verstorbenen Klerikers von *Gmunden* (Gmund a. Tegernsee)¹⁶⁹ nicht zu berühren, da sie nach kanonischem Recht¹⁷⁰ dem Bischof zustehe; falls er einen Rechtsanspruch geltend machen könne, solle er ihn persönlich vor ihm vertreten¹⁷¹).

(Freising, 1150 November 21—1155 Juni 29)

Die Adresse begrenzt die grobe Datierung auf 1138 (Regierungsantritt Ottos I.) — 1155 Juni 29 (Tod Abt Konrads I.). Eine Einengung ergibt sich aus den folgenden Überlegungen. In auffällig betonter Form beruft sich Otto auf *sacri canones*, nach denen dem Bischof *omnis hereditas* und *omnia utensilia* der verstorbenen Kleriker zuständen. Daher könne er, heißt es weiter, nicht dulden, daß Abt Konrad *a bonis clerici nostri de Gmunden* Besitz ergreife. Die Hervorkehrung seines unbestreitbaren Rechtsanspruches läßt die Bezeichnung des verstorbenen Gmunder Pfarrers als einen *clericus noster* in einem besonderen Licht erscheinen. Man gewinnt den Eindruck, daß Otto nicht nur sein Recht auf die Hinterlassenschaft gewahrt wissen wollte, sondern zugleich dem Abt in Erinnerung bringen möchte, daß dieser Kleriker Ottos Pfarrer gewesen sei. Da die Möglichkeit, daß Otto auch Abt Konrad in das Wort *noster* einbezogen haben wird, nicht besteht¹⁷²), darf man folgern, daß dieser Pfarrer wohl ein von Otto — unter Ausschaltung des Tegernseer *ius fundi* bzw. des Präsentationsrechtes — in Gmund eingesetzter Priester gewesen ist. Die Betonung dieses Tatbestandes ließe folgerichtig erwarten, daß

¹⁶⁹) Die Kirche gehörte schon unter Abt Eberhard II. (1068—1091) zu Tegernsee, der dort eine *ecclesia lapidea* errichtete; vgl. Chron. mon. Teg. (a. a. O. S. 515). S. unten diese Stud. IV, 2 Kap. 4 (Gmund).

¹⁷⁰) Vgl. Kanon 31 der Synode von Clermont (1095), Hefele, Conciliengesch. 5² (1886) 224.

¹⁷¹) T f. 97^v—98 (p. 196 b—197 a). — Meichelbeck 1.2, 554 Nr. 1330. Obermaier S. 281 f. (Übersetzung).

¹⁷²) Das ergibt sich aus der Betrachtung des ganzen Satzes: *Hec dicimus, quia significatum nobis est, quod tua dilectio a bonis clerici nostri de Gmunden, qui in simili casu inventus est, nostros officiales removerit et possessionem illius ad tuos usus redigere conerit*. Die Gegenüberstellung von *noster* und *tuus* und die eindeutige Beziehung der *nostros officiales* auf Freisinger Amtsleute sichert die Gleichstellung *noster* = Otto in allen Fällen.